

Aus diesen Überlegungen gilt es eine wichtige Schlußfolgerung zu ziehen: Für beide Rechtsgebiete kommt es darauf an, möglichst einheitliche rechtliche Prinzipien und Regelungen dort zu entwickeln und zu verwenden, wo der Regelungsgegenstand seiner materiellen Natur nach einheitlichen Charakters ist. Insgesamt müssen die Regelungen des Wirtschafts- und des Zivilrechts als ein folgerichtig verzahntes System von rechtlichen Regelungskomplexen ausgearbeitet und in Kraft gesetzt werden.

Wissenschaftlichen Vorlauf für künftige Gesetzgebung sichern

Die dargestellten Aufgaben für die Entwicklung der wirtschaftsrechtlichen Gesetzgebung sind überwiegend darauf gerichtet, in der Volkswirtschaft bestehende praktische Forderungen zu erfüllen. Gleichzeitig ist jedoch der notwendige wissenschaftliche Vorlauf für künftige Gesetzgebungsaufgaben zu sichern¹⁷.

Die zentrale zukünftige Aufgabe für die wirtschaftsrechtliche Gesetzgebung wird bereits heute sichtbar. Sie besteht darin, wirtschaftsrechtliche Regelungen zu schaffen, welche den Erfordernissen gerecht werden, die durch die Anwendung *des ökonomischen Systems als Ganzes*, beginnend mit der Periode des zweiten Perspektivplanes 1971—1975, gegeben sein werden.

¹⁷ Vgl. hierzu Supranowitz, „Zu aktuellen Aufgaben der wirtschaftsrechtlichen Gesetzgebung im ökonomischen System des Sozialismus“, Staat und Recht 1968, Heft 9, S. 1299 ff.

ALFRED WOLFF, *Abteilungsleiter, und KONSTANTIN UNGER, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz*
Dr. GUSTAV JAHN, *Direktor des Bezirksgerichts Halle*
HORST SCHRÖDER, *Direktor des Kreisgerichts Bernau*
GUNTER TOMOWIAK, *Student an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin*

Hochschulreform und Ausbildung von Juristen für die Rechtspflege

Die entwickelte sozialistische Gesellschaft benötigt fachlich hochqualifizierte und zugleich politisch gebildete sozialistische Persönlichkeiten, die in der Lage sind, den komplizierten Prozeß der gesellschaftlichen Entwicklung auf den Gebieten von Politik, Ökonomie und Kultur mitzubestimmen und zu leiten. Partei- und Staatsführung widmen der Ausbildung und Erziehung dieser Kader große Aufmerksamkeit. Die Prinzipien zur weiteren Entwicklung der Lehre und Forschung an den Hochschulen der DDR sind das grundlegende, von der Regierung der DDR bestätigte Programm der Hochschulreform, nach dem die großen Aufgaben der Universitäten und Hochschulen bei der Ausbildung und Erziehung verwirklicht werden. Auch die Ausbildung der Juristen, insbesondere derjenigen, die später als Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare tätig werden sollen, erfordert eine grundlegende Umgestaltung des Studiums, des Inhalts und der Methoden der Ausbildung.

Zur effektiven Ausbildung von Juristen für die Rechtspflege war es notwendig, die Ausbildung an einer Universität zu konzentrieren. Dem dient die Gründung der Sektion Rechtswissenschaft und Kriminalistik an der Humboldt-Universität zu Berlin, die künftig als einzige Ausbildungsstätte in der DDR Juristen für die Rechtspflege ausbilden wird. Die gegenwärtig an der Juristenfakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig immatrikulierten Studenten werden jedoch — längstens bis zum Jahre 1972 — dort weiterstudieren und dann für die Rechtspflegeorgane zur Verfügung stehen.

Im Zuge dieser Profilierung wurde die Studienzeit für Juristen von fünf auf vier Jahre (8 Semester) verkürzt.

Die Schaffung einer rechtlichen Regelung, die dem ökonomischen System als Ganzes adäquat ist, erfordert ein *einheitlich konzipiertes wirtschaftsrechtliches Gesetzgebungswerk*. Bereits heute läßt sich erkennen, daß dieses Ziel durch eine partielle Angleichung des geltenden Rechts nicht mit dem erforderlichen Grad an Wirksamkeit erreicht werden kann. Von den Wirkungsbedingungen des ökonomischen Systems als Ganzes ausgehend, muß ein Wirtschaftsrecht ausgearbeitet werden, das in allen seinen Prinzipien und Regelungen dem dann erreichten Entwicklungsstand des ökonomischen Systems des Sozialismus entspricht. Diese Aufgabe umfaßt die Entwicklung neuer und wirksamerer Rechtsprinzipien ebenso wie die vervollkommnete methodologische Gestaltung des Wirtschaftsrechts. Sie muß durch eine umfassende Neukodifizierung die historisch während der schrittweisen Entwicklung und Durchsetzung des ökonomischen Systems des Sozialismus eingetretenen Unterschiede im Grad der Angleichung des Rechts an den jeweiligen Entwicklungsstand des ökonomischen Systems überwinden und ein durchgängig auf den Grundsätzen des ökonomischen Systems als Ganzes beruhendes Wirtschaftsrecht schaffen. Sie schließt darüber hinaus als eine weitere wichtige Aufgabe auch die Verpflichtung ein, die heute noch auf wichtigen Gebieten der Volkswirtschaft geltenden rechtlichen Bestimmungen aus der Zeit der kapitalistischen Gesellschaft — insbesondere das BGB, das HGB, das GmbH-Gesetz und das Genossenschaftsgesetz — aufzuheben und durch systemgerechte Regelungen zu ersetzen.

Das erfordert — allein von der Zeit her betrachtet — eine Konzentration des rechtswissenschaftlichen Lehrstoffs und eine Rationalisierung der Stoffvermittlung durch Einführung neuer Lehrmethoden und Lehrmittel. Probleme ergeben sich daraus, daß — ungeachtet der Konzentration des Lehrstoffs — neue Wissensgebiete, wie z. B. Pädagogik, Psychologie und Probleme der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft, in das Lehrprogramm aufgenommen werden müssen. Deshalb muß der Einführung neuer Lehrmethoden und der Verwendung moderner Lehrmittel ungeteilte Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Mit den folgenden Darlegungen werden die wesentlichsten Gedanken der bisherigen Diskussion über die künftige rechtswissenschaftliche Ausbildung aus der Sicht der Praxis und der Studenten zusammengefaßt.

Die Gliederung des juristischen Direktstudiums

Entsprechend den Prinzipien zur weiteren Entwicklung der Lehre und Forschung an den Hochschulen der DDR wird das juristische Direktstudium in Grundstudium (3 Semester), Fachstudium (4 Semester) und Spezialstudium (1 Semester) bzw. Forschungsstudium gegliedert. Das Ministerium der Justiz hat in Zusammenarbeit mit den anderen zentralen Rechtspflegeorganen die Berufsbilder für Richter und Staatsanwälte erarbeitet, in denen die Anforderungen der Praxis konkret festgelegt wurden. Nach diesen Berufsbildern und nach dem Ergebnis der Diskussionen über die juristische Ausbildung ist von folgendem auszugehen:

Im *Grundstudium* werden umfassende Kenntnisse auf